

# RECHTLICHES

## Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amtes e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand nach  
Vorstandssitzung  
vom 12.09.2024

### Freizeiten

Alle nachstehend genannten Reisen werden von Kooperationspartnern des Sozialwerks durchgeführt, das SW AA ist Vermittler der Reisen:

#### Kinderfreizeiten und internationale Jugendbegegnungen

Für erholungsbedürftige Kinder der Mitglieder des SW AA im Alter von 6-17 Jahren bezuschusst das Sozialwerk die in seinem Jahresprogramm aufgeführten Ferienfreizeiten.

#### Sprachreisen

Für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 25 Jahren sowie junge Beschäftigte im Auswärtigen Dienst bis 25 Jahren bezuschusst das SW AA die Kosten für die in seinem Jahresprogramm aufgeführten Sprachreisen.

#### Freizeiten für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen

Für erholungsbedürftige Kinder und Jugendliche (bis 25 Jahren) mit Beeinträchtigungen bezuschusst das SW AA die Kosten für die in seinem Jahresprogramm aufgeführten Freizeiten mit erhöhtem Betreuerschlüssel.

#### Teilnahmevoraussetzungen

Für die Teilnahme an den oben aufgeführten Freizeiten und Sprachreisen ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Das Reiseangebot richtet sich an kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder des Mitglieds sowie an kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder von Ehe- und Lebenspartner(inne)n, die im Haushalt des Mitglieds leben.

Bei erwachsenen Kindern (18-25 Jahren) ist die Kindergeldberechtigung nachzuweisen.

Lokalbeschäftigte ohne Kindergeldberechtigung müssen eine dienstliche Versicherung vorlegen, dass sich das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet.

Grundsätzlich wird nur eine Freizeit/Reise pro Jahr und Kind bezuschusst, über Ausnahmen

entscheidet die Geschäftsstelle mit Zustimmung des Bewilligungsausschusses.

Im Antragsjahr können keine weiteren Leistungen (Klassenfahrtzuschuss etc.) in Anspruch genommen werden.

Der Antrag für die Anmeldung einer Kinder-/Jugend-/Sprach-Freizeit ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Freizeit“ als PDF-Dokument an sozwerk-2@diplo.de zu richten.

Die Gemeinnützigkeit der Erholungsmaßnahme ist vom Mitglied nachzuweisen. Dies erfolgt in der Regel durch die ärztliche Bestätigung auf dem Teilnehmendenbogen, der vor Reiseantritt auszufüllen ist.

Das SW AA ist bestrebt, möglichst allen Wünschen nach Teilnahme an Freizeiten gerecht zu werden. Übersteigt jedoch die Zahl der Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bewilligungsausschuss anhand sozialer Kriterien über die Vergabe. Über die Zusage des Ferienplatzes wird in der Regel ca. 8 Wochen nach Ende der Anmeldefrist entschieden.

#### Bezuschussung/Eigenanteile

Eine Bezuschussung der oben aufgeführten Erholungsmaßnahmen kann nur erfolgen, wenn die Anmeldung über das SW AA und nicht vom Mitglied selbst beim Veranstalter erfolgt.

Die Grundpreise der Freizeit sind in der Angebotsbeschreibung im Jahresprogramm genannt. Die Höhe des vom Mitglied zu zahlenden Eigenanteils wird vom Vorstand beschlossen und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Für die Berechnung des Eigenanteils ist der Dienstort zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Sind beide Eltern Mitglied im Sozialwerk, wird der Eigenanteil des Mitglieds mit der höheren Besoldungs-/Entgeltgruppe zu Grunde gelegt.

	Inlands-/Lokal-Beschäftigte	Auslandsbeschäftigte
<b>A1-A6</b> <b>E1-E6</b>	30 %	45 %
<b>A7-A9</b> <b>E7-E9</b>	45 %	65 %
<b>A10-A12</b> <b>E10-E12</b>	55 %	75 %
<b>A13-A15</b> <b>E13-E15</b>	65 %	85 %
<b>Ab A16</b> <b>E16/ATB</b>	75 %	95 %

Der Eigenanteil ist vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsschreibens an das SW AA zu überweisen.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Buchungen von kostenpflichtigen Zusatzleistungen der Kooperationspartner werden dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

#### Stornokosten

Beim Rücktritt von genehmigten Anträgen vor Reiseantritt sind die vollen Kosten, die dem SW AA seitens des Kooperationspartners in Rechnung gestellt werden, zu zahlen. Ein bereits gezahlter Eigenanteil des Mitglieds wird verrechnet.

Bei vorzeitigem Abbruch der Freizeit oder bei Ausschluss des Kindes durch den Veranstalter kann die Geschäftsführung den gezahlten Zuschuss (Differenzbetrag zwischen dem Eigenanteil des Mitglieds und den vom Sozialwerk an den Veranstalter gezahlten Gesamtkosten) zurückfordern.

Es wird empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

